

Zweite Ausfertigung

Gemeinde Schonstett  
Landkreis Rosenheim

Änderung/Neuaufstellung der  
**Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von**  
**Vorhaben im Außenbereich**  
**- Lückenfüllungssatzung -**

**„FRIEBERTING“**

Die Gemeinde Schonstett erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB folgende

Lückenfüllungssatzung:

**A. TEXTLICHE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT**

- § 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich des Ortsteiles Frieberting im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.  
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken, kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
- den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
  - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- § 3 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Außenbereichssatzung „Frieberting“ in der Fassung vom 06.06.2002 (rechtskräftig seit 13.09.2002) außer Kraft.

**B. HINWEISE**

1. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Abt. Bodendenkmäler - unverzüglich bekannt zu machen.

Fertigstellungsdaten: 07.05.2007

Maßstab = 1: 1000

Planung:

Gemeinde Schonstett / VGem. Halfing  
Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing  
Tel. 08055/9053-16, Fax: 9053-33  
verwaltungsgemeinschaft@halfing.de

ausgefertigt am: 14.09.2007

*Fink*

Fink, 1. Bürgermeister



*i. A. Hader*



## C. VERFAHRENSVERMERKE:

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Schonstett hat in der Sitzung vom **15.05.2007** die Änderung bzw. Neuaufstellung der Lückenfüllungssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **30.05.2007** ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit; Beteiligung der Behörden

Der Entwurf der Lückenfüllungssatzung samt Begründung in der Fassung vom **07.05.2007** wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.06.2007** bis einschließlich **06.07.2007** öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am **30.05.2007** ortsüblich bekanntgemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom **30.05.2007** die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

### 3. Satzung

Die Gemeinde Schonstett hat lt. Beschluss des Gemeinderats vom **10.09.2007** die Lückenfüllungssatzung in der Fassung vom **07.05.2007** als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

### 4. Inkrafttreten

Die Änderung/Neuaufstellung dieser Lückenfüllungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Lückenfüllungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom **07.05.2007** ist am **14.09.2007** ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Lückenfüllungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 06.06.2002 außer Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und §§ 214, 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Lückenfüllungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom **07.05.2007** wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Schonstett und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Schonstett, 14.07.2007



Fink

1. Bürgermeister

## Gemeinde Schonstett Landkreis Rosenheim

# Änderung/Neuaufstellung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich - Lückenfüllungssatzung -

## BEGRÜNDUNG

### Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Schonstett verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in dem „**FRIEBERTING**“ noch als Außenbereich dargestellt ist. Für den Ortsteil Frieberting besteht bereits eine Außenbereichssatzung in der Fassung vom 06.06.2002 (rechtskräftig seit 13.09.2002).

### Bestand und Planung:

Die Ortschaft „**FRIEBERTING**“ liegt nordwestlich von Schonstett.

Die Erschließung ist vollständig vorhanden.

Der Geltungsbereich der Satzung soll um das im Nordwesten bereits bestehende Nebengebäude auf Fl.Nr. 604 der Gemarkung Zillham gezogen werden. Deshalb wird eine neue Lückenfüllungssatzung „Frieberting“ erlassen; die bisherige Außenbereichssatzung „Frieberting“ tritt dann außer Kraft.

Aufgrund des neuen Geltungsbereiches soll im westlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 608 der Gemarkung Zillham ein Wohnhaus errichtet werden.

Fertigstellungsdaten: 07.05.2007

Maßstab = 1: 1000

Schonstett, 07.05.2007



Fink

1. Bürgermeister

### Planung:

Gemeinde Schonstett / VGem. Halfing

Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing

Tel. 08055/9053-16, Fax: 9053-33

verwaltungsgemeinschaft@halfing.de

